

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

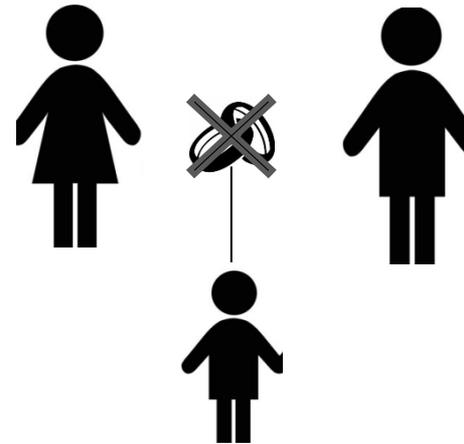
Häusliche Gewalt

- Zum wiederholten Mal schlägt X. seine Ehefrau.
- Nachbarin hört den Streit und verständigt Polizei.
- Polizei erlässt Verfügung, dass X. das Kantonsgebiet von Zürich nicht mehr betreten darf.



Vereitelung Besuchsrecht

Am Freitagabend sind die Kinder jeweils entweder «krank» oder mit der Mutter bereits ins Wochenende entschwunden



Vereitelung Besuchsrecht

Die Gesuchsgegnerin wird in Vollstreckung des Urteils... angewiesen, dem Gesuchsteller das Kind an folgenden Tagen zur Betreuung zu überlassen a) jeweils in den geraden Kalenderwochen von Freitagabend, 18:00 Uhr bis Montagmorgen (Kindergarten- oder Krippenbeginn, inkl. Übernachtungen); erstmals am...

b) jeweils in den ungeraden Kalenderwochen am Samstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr; erstmals am...

c) über Weihnachten 2014 vom 24. Dezember, 12.00 Uhr, bis am 25. Dezember, 12.00 Uhr und am Jahresende vom 31. Dezember, 12.00 Uhr, bis 1. Januar, 12.00 Uhr;

d) während 1 Woche in den Weihnachts-/Neujahrs-Schulferien 2014;

e) während 1 Woche in den Wintersportferien 2015; unter der Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis 1 0'000 Franken) im Widerhandlungsfall.



Bezirksgericht Zürich
Einzelgericht Audienz

Geschäfts-Nr. [REDACTED] / U

Bezirksrichter [REDACTED]
Gerichtsschreiber [REDACTED]

Entscheid vom [REDACTED]

in Sachen

[REDACTED]

Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]

betreffend **Vollstreckung (Besuchsrecht)**



Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	Delikte gegen die Familie Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	Gemeingefährliche Delikte Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden: Art. 260 ^{ter} -KO; Art. 260 ^{quinquies.} -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 ^{bis.} --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	Delikte gegen den Staat: Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	Straftaten gegen die öffentliche Gewalt: Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten -- Benjamin Meier: Art. 260 Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	Amtsdelikte: Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arzteugnis, Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	Bestechung: Art. 322 ^{ter.} --Bestechen, Art. 322 ^{quater.} --Sich bestechen lassen; Art. 322 ^{quinquies.} --Vorteilsgewährung, Art. 322 ^{sexties.} --Vorteilsannahme; Art. 322 ^{septies.} --fremde Amtsträger, Art. 322 ^{octies.} --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	Reserve	

Straftaten gegen die öffentliche Gewalt

(Art. 292; 293 StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzzeugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

- Art. 322^{ter} – Bestechen
- Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
- Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
- Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
- Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
- Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung
- Art. 287 Amtsanmassung
- Art. 289 Bruch amtlicher Beschlagnahme
- Art. 290 Siegelbruch
- Art. 291 Verweisungsbruch
- Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakts- oder Rayonverbots
- Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung
- Art. 287 Amtsanmassung
- Art. 289 Bruch amtlicher Beschlagnahme
- Art. 290 Siegelbruch
- Art. 291 Verweisungsbruch
- Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakts- oder Rayonverbots
- Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Art. 292 StGB

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Geschütztes Rechtsgut

- Staatliche Autorität
- mittelbar öffentliche und private Interessen, welche die Verfügung realisieren soll

Deliktsart:

- Auffangtatbestand
- Vollstreckungsrechtlicher und strafrechtlicher Charakter
- Blankettstrafandrohung
- Echtes Sonderdelikt

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Praktische Bedeutung:

- Gegendarstellung
- Besuchsrecht
- Pflicht zur Begründung Kündigung (OR 335 II)
- Vollstreckung Zivilurteile
- Strafprozess:
Zeugniszwang
- Wichtigstes Mittel des Verwaltungszwangs

BASEL Aktualisiert am 21.02.14, um 16:56

Print

«BaZ» krebst zurück und druckt Gegendarstellung von Wessels



Zu deftige Schlagzeilen: «BaZ» muss Gegendarstellung drucken.

Quelle: Nicolas Drechsler

Art. 292 - Blankettbestimmung

- Strafbares Verhalten
ergibt sich aus
Verfügung
- Zweck Bestrafung
Ungehorsam

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.



Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Verfügungsadressat

- Natürliche Person
- Juristische Person (?)

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen **Verfügung** nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Verfügung

- Verwaltungsrechtliche (VVVG 5)
- Prozessleitende Verfügungen
- Vorsorgliche Massnahmen (ZPO 261)
- Vollstreckungsverfügungen (ZPO 343)

Art. 5

B. Begriffe

I. Verfügungen

¹ Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben:

- Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
- Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten;
- Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.

² Als Verfügungen gelten auch Vollstreckungsverfügungen (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b), Zwischenverfügungen (Art. 45 und 46), Einspracheentscheide (Art. 30 Abs. 2 Bst. b und 74), Beschwerdeentscheide (Art. 61), Entscheide im Rahmen einer Revision (Art. 68) und die Erläuterung (Art. 69).¹

³ Erklärungen von Behörden über Ablehnung oder Erhebung von Ansprüchen, die auf dem Klageweg zu verfolgen sind, gelten nicht als Verfügungen.

¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

Art. 258 ZPO – Gerichtliches Verbot

«Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu 2000 Franken bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein».



Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen **Verfügung** nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 258 ZPO – Gerichtliches Verbot

«1. [S.] wird mit sofortiger Wirkung richterlich verboten, gegenüber Dritten die Behauptung, [W.] habe sich sexuelle Übergriffe auf Jugendliche zuschulden kommen lassen, in dieser oder ähnlicher Art zu verbreiten.

2. [S.] wird für den Fall der Zuwiderhandlung ... Bestrafung gemäss Art. 292 StGB angedroht...».

Bezirksgericht Aarau war örtlich nicht zuständig.



BGE 122 IV 340 – Gerichtspräsident Aarau

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen **Verfügung** nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Subsidiarität: Hausverbot
gegenüber Störern unter
Hinweis auf Art. 292 StGB?



BGE 100 IV 52 – Université de Lausanne

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen **Verfügung** nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

"peu importe que le recourant n'ait pas pris ou voulu prendre connaissance de son courrier..."



BGE 119 IV 238 – Offices des Pousuites
Lausanne

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen **Verfügung** nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Bindung des Strafrichters:

- Keine bei Nichtigkeit
- Keine bei fehlender Anfechtbarkeit
- Beschränkte (offensichtliche Rechtsverletzungen) bei Anfechtbarkeit, aber fehlender Anfechtung
- Volle Bindung, falls Verwaltungsgericht bereits entschieden.



Häfelin/Haller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, N 77 f.

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Erziehungsdirektion/ZH:

Verfügung gegen Vater X.: Tochter muss in obligatorischen Hauswirtschaftskurs vom 28. Juli - 23. August 1975 in Ilanz besuchen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung
Bestrafung nach Art. 292 StGB

- X. focht die Verfügung nicht an.
- Tochter blieb Kurs fern.
- Verzeigung von X. beim Statthalteramt Uster.
- Verurteilung BG Uster: Fr. 100.--



SJZ 75/1979, S. 94 f. – Hauswirtschaftskurs

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Strafandrohung

Die Gesuchsgegnerin wird ...
angewiesen, dem Gesuchsteller das
Kind an folgenden Tagen zur
Betreuung zu überlassen...
unter der Androhung der Bestrafung
wegen Ungehorsams gegen eine
amtliche Verfügung im Sinne von Art.
292 StGB (Bestrafung mit Busse bis
10'000 Franken) im
Widerhandlungsfall.

Bezirksgericht Zürich
Einzelgericht Audienz 

Geschäfts-Nr. [REDACTED] / U

Bezirksrichter [REDACTED]
Gerichtsschreiber [REDACTED]

Entscheid vom [REDACTED]

in Sachen

[REDACTED]

Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]

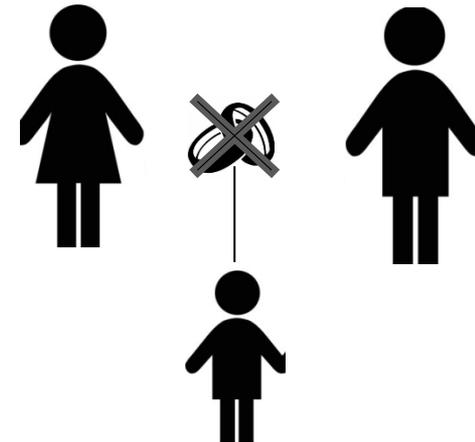
gegen

[REDACTED]

Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]

betreffend Vollstreckung (Besuchsrecht)



Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- Wissen um Verfügung
- Kennensollen reicht nicht
- (Eventual-)Vorsätzliche Missachtung

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Häusliche Gewalt

- Zum wiederholten Mal schlägt X. seine Ehefrau.
- Nachbarin hört den Streit und verständigt Polizei.
- Polizei erlässt Verfügung, dass X. das Kantonsgebiet von Zürich nicht mehr betreten darf.



Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006

§ 3 Schutzmassnahmen - Polizeiliche Anordnung

1 Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor...

2 Die Polizei kann:

- die gefährdende Person aus ... dem Haus weisen,
- ihr untersagen... eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und
- ihr verbieten ... Kontakt aufzunehmen.

3 Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.

§ 5 - Gerichtliche Beurteilung

Innert fünf Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahme kann die gefährdende Person das Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.



The screenshot shows the website of the Kantonspolizei Zürich. The header includes the logo of the Canton of Zurich and the text 'Startseite Kanton Zürich', 'Kanton Zürich Sicherheitsdirektion', and 'Kantonspolizei Startseite'. Below the header are navigation buttons for 'Der Kanton Zürich nach Organisation', 'Themen A-Z', and 'Formulare & Merkblätter'. The main navigation bar has tabs for 'Aktuell', 'Über uns', 'Prävention', 'Jobs', 'Fachstellen', 'Fragen & Antworten', 'Links', and 'ePolice'. The 'Prävention' tab is selected. The breadcrumb trail reads 'Startseite > Prävention > Gewaltschutz > Häusliche Gewalt'. On the left is a sidebar menu with categories: 'Kriminalität', 'Sicherheitsberatung', 'Broschüren', 'Verkehr', 'Kampagnen', 'Gewaltschutz', 'Brückenbauer', 'Häusliche Gewalt', and 'IST - Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt'. The main content area is titled 'Häusliche Gewalt' and features a large blue banner with the text 'Wer schläat... ..gaaht!' in yellow. Below the banner, there is a paragraph of text: 'Seit dem 1. April 2007 besteht im Kanton Zürich ein Gewaltschutzgesetz (GSG). Dieses bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind.' and another paragraph: 'Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder seelischen Integrität verletzt oder gefährdet wird, ausser durch...'

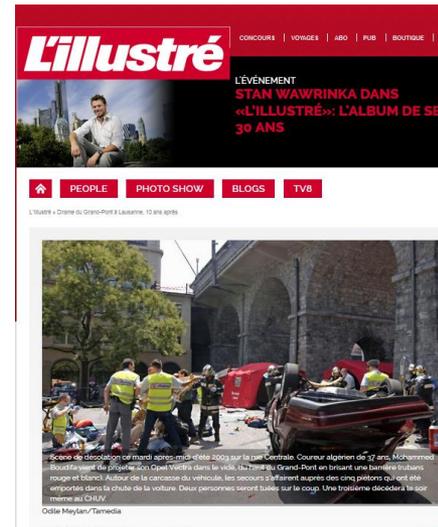
Kantonspolizei Zürich - Fachstelle Häusliche Gewalt

Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Art. 293 StGB

Affaire du Grand-Pont

- Algerier, Mohammed Boudifa (37), riss absichtlich drei Menschen in den Tod bei Raserfahrt.
- Illustré-Journalist Arnaud Bédat veröffentlicht Einvernahmeprotokolle und Briefe aus U-Haft



Bundesgerichtsurteil vom 29. April 2008
6P.153/2006; 6S.347/2006
EGMR-Urteil (App. no. 56925/08)
vom 1. Juli 2014; Weiterzug Grand Chamber

Jagmetti versus Stoll

- «Vertrauliches» Strategiepapier von Botschafter Carlo Jagmetti an EDA
- Streit um Nachrichtenlose Vermögen von Holocaust Opfern bei schweizerischen Banken
- «Es geht um einen Krieg»
- Senator Alfonse D'Amato und die jüdischen Organisationen seien «Gegner»
- Martin Stoll von der Sonntagszeitung veröffentlicht Papier



BGE 126 IV 236
EGMR-Urteil Stoll/Schweiz v. 10.12.2007
(App. no. 69698/01, Grand Chamber)
dazu Schwaibold FP 2008, 181 ff.

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.



Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Geschütztes Rechtsgut

- Amtsgeheimnis
- Richtig wohl:
Geheimsphäre
- ungestörte Meinungsbildung innerhalb eines staatlichen Organs

Deliktsart:

- Allgemeindelikt
- abstraktes
Gefährdungsdelikt

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Gehilfenschaft

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Geringfügigkeit

Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Täter:

Sonderstrafnorm für
Journalisten?



Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Tatobjekte

- **Akten:** Mitteilungsträger, welche die Grundlage von Verhandlungen bilden oder Verhandlungen oder Untersuchungen dokumentieren
- **Untersuchungen:** Vorgang zur Sachverhaltsermittlung
- **Verhandlung:** Vorgang, bei dem mehrere Personen mit dem Ziel der Wahrung ihrer Interessen miteinander kommunizieren

Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Behörde

- Behörde: Organ der öffentlichen Verwaltung, das selbständig hoheitliche Funktionen ausübt.
- Marginalie: Veröffentlichung *amtlicher* geheimer Verhandlungen



Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Geheim erklärt

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille Träger
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



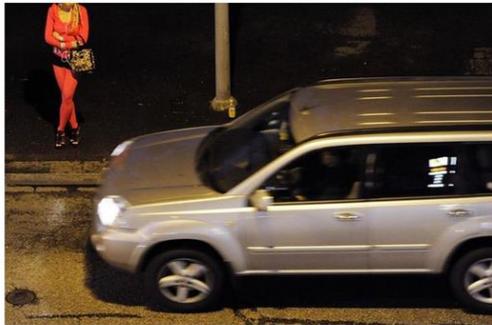
Art. 293 – Geheim erklärt

Geheim erklärt:

- Gesetz: Art. 101 StPO
- Verordnung: Art. 22 ff. Vostra-Vo
- Beschluss: Gericht schliesst Öffentlichkeit aus

Topmanager nötigte mehrere Prostituierte

Er gab sich als Polizist aus, nötigte die jungen Frauen, sich auszuziehen, und griff ihnen dann mit dem Finger in die Vagina. Dafür kassierte er im abgekürzten Verfahren eine bedingte Strafe von 2 Monaten.



Stichworte

[Justiz](#)

[Prozess](#)

[Bezirksgericht Zürich](#)

Nötigung auf dem Strassenstrich: Prostituierte am Sihlquai (Aufnahme 2011).
Bild: Steffen Schmidt/Keystone

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
[@thas_on_air](#)

28.01.2013

Beim verurteilten Topmanager handelt es sich um einen Schweizer mittleren Alters, der in einer grossen Firma in leitender Stellung beschäftigt ist. Weiter gehende Angaben sind nicht gestattet. Das Gericht, das unter Ausschluss der **Öffentlichkeit** tagte, hat den Medienvertretern unter Strafandrohung verboten, «Name, Geburtsdatum, Bürgerort etc.» oder «sonstige Identifikationsmerkmale und Arbeitsort

Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

[@tagesanzeiger folgen](#)

EGMR-Urteil Fressoz/Roire c. La France

« Calvet met un turbo sur son salaire... Le patron de Peugeot s'est accordé 45,9% de mieux »



Peugeot-Manager, Jacques Calvet

Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Öffentlichkeit

- Bekanntmachung an grösseren Personenkreis (z.B. durch die Medien)
- Ohne behördliche Erlaubnis («ohne dazu berechtigt zu sein»)



Art. 28 StGB – Strafbarkeit der Medien

1 Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der **Autor** allein strafbar.

2 Kann der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist der verantwortliche **Redaktor** nach Artikel 322bis strafbar. Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person nach Artikel 322bis strafbar, die für die **Veröffentlichung verantwortlich** ist.

3 ...

4 Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos.



Art. 293 - Übersicht

- Wissen um den Geheimnischarakter
- Willentliche Veröffentlichung

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Art. 105 Abs. 2 StGB
Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Geringfügigkeit

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Gehilfenschaft

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Kompromiss von 1997:
Strafbefreiungsgrund statt
Streichung der Norm

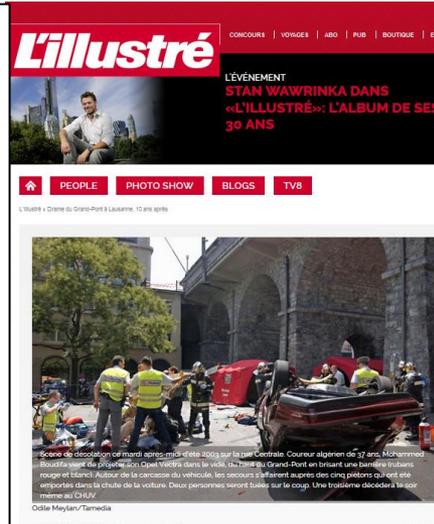
Affaire du Grand-Pont


**Universität
Zürich**

Art. 293 - Übersicht

<p>1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.</p> <p>3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.</p>	<p>Objektiver Tatbestand</p> <p>Täter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jedermann <p>Tatobjekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Akten/Verhandlungen/Untersuchungen - Behördlich - Geheimerklärt - Gesetz/Verordnung/Beschluss <p>Tathandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - An Öffentlichkeit bringen - Beihilfe <p>Subjektiver Tatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Eventual)Vorsatz
---	---

BT III - 7. Ungehorsam 292 43



Bundesgerichtsurteil vom 29. April 2008
 6P.153/2006; 6S.347/2006
 EGMR-Urteil (App. no. 56925/08)
 vom 1. Juli 2014; Weiterzug Grand Chamber

Affaire du Grand-Pont

“In the impugned article the applicant looked at the personality of the accused (M.B.) and attempted to understand his animus, while highlighting the manner in which the police and judicial authorities were dealing with M.B., who seemed to be suffering from psychiatric disorders. The Court therefore agrees that the article addressed a matter of public interest.”



Bundesgerichtsurteil vom 29. April 2008
6P.153/2006; 6S.347/2006
EGMR-Urteil (App. no. 56925/08)
vom 1. Juli 2014 § 49; weiter: Grand Chamber

Art. 293 – Parlamentarische Initiative zur Aufhebung

Kommission für Rechtsfragen

- Art. 293 StGB beibehalten
- Schutz des
Meinungsbildungsprozess
es der Behörden
- EGMR-Rechtsprechung:
Geheimhaltungs- und
Öffentlichkeitsinteressen



Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen